

Antrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Pflanzenschutzmittel-Gesetzgebung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Hektar landwirtschaftlicher Flächen in Baden-Württemberg von § 4 Absatz 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) betroffen sind (aufgeschlüsselt nach Ackerflächen, Sonderkulturen, Grünland und Dauerkulturen);
2. wie das Land Baden-Württemberg Landwirte und Landwirtinnen, die von der Änderung des § 4 Absatz 1 PflSchAnwV betroffen sind, bei Ersatzmaßnahmen (wie bspw. mechanischer Unkrautentfernung), die durch die Anwendungsverbote ggf. notwendig werden, unterstützt;
3. wie und in welchem Umfang die Einhaltung der Vorgaben nach § 4 Absatz 1 PflSchAnwV auf den landwirtschaftlichen Flächen, z. B. durch Boden- oder Gewässerproben, kontrolliert wird;
4. wie viele Anträge auf Ausnahme nach § 4 Absatz 2 PflSchAnwV seit Inkrafttreten der novellierten Verordnung im September 2021 in Baden-Württemberg eingereicht wurden (bitte mit Aufgliederung nach positivem und negativem Antragsbescheid sowie nach Begründung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3);
5. wie vor Erteilung einer Ausnahme geprüft wird, dass diese nicht gegen die Vorgaben des integrierten Pflanzenschutzes verstößt, wonach Pflanzenschutzmittel erst nach einer Reihe nicht-chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen notwendig werden könnten und somit deren Einsatz nicht pauschal vorhergesehen und per Ausnahmegenehmigung zugelassen werden kann;

6. wie gewährleistet wird, dass die neuen Vorgaben und Verbote durch die PflSchAnwV den Landwirten und Landwirtinnen bekannt sind;
7. was sie konkret zur Umsetzung des § 4 Absatz 3 PflSchAnwV unternimmt und plant;
8. welche Förderprogramme zur Finanzierung von Anreizen zur Umsetzung freiwilliger Maßnahmen genutzt werden bzw. geplant sind;
9. wie viel Geld das Land zur Finanzierung freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen von § 4 Absatz 3 PflSchAnwV in diesem Jahr und in den nächsten Jahren zur Verfügung stellen wird (unterteilt in Mittel der EU, des Bundes und des Landes);
10. wie und in welchem Umfang das Land die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes im Sinne von § 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) bisher kontrolliert hat und dies in Zukunft zu tun plant;
11. wo in Baden-Württemberg sensible Gebiete nach Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG bzw. § 13 PflSchG ausgewiesen wurden, in denen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht gestattet ist, um die Anforderungen nach Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG zu erfüllen;
12. auf welche Weise sichergestellt wird, dass gemäß den Vorgaben des auf Grundlage des § 4 PflSchG entwickelten Aktionsplans des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zunächst nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nicht-chemischen Methoden der Vorzug vor chemischen Methoden gegeben wird;
13. wie die Ausführung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg einzuordnen ist, dass sich Maschinen zur mechanischen Beikrautbekämpfung nur von Betrieben des „ersten Drittels“ betriebswirtschaftlich einsetzen lassen (Schriftstück vom 11. Mai 2022; AZ. 23-8240.00), obwohl die Anforderungen der EU und des PflSchG an den integrierten Pflanzenschutz flächendeckend umzusetzen sind.

7.9.2022

Rolland, Gruber, Steinhülb-Joos, Röderer, Weber SPD

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland hat Gesetze erlassen, um z. B. „Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen“ (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 PflSchG).

Pflanzenschutzmittel wirken nicht nur bei den Zielorganismen, sondern finden sich im Grundwasser, in Oberflächengewässern, in Baumrinden, usw., also im „Naturhaushalt“. Dabei ist deren Wirkung und die ihrer Abbauprodukte oftmals nicht geklärt. Wissenschaftliche Untersuchungen des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ) belegen, dass deren Höchstgrenzen in der Umwelt zum Teil massiv überschritten werden. § 4 PflSchAnwV legt fest, in welchen Gebieten welche Pflanzenschutzmittel nicht mehr eingesetzt werden dürfen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat versucht, den bundesweit gesetzlich geregelten Insektenschutz mit pauschalen Ausnahmegenehmigungen zu umgehen. Ein im Auftrag des Umweltinstituts München e. V. erstelltes Rechtsgutachten („Ausnahmen vom PSM-Anwendungsgebot in Schutzgebieten. Vollzugsleitlinien in NRW“) hat inzwischen die Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens festgestellt.

Dieser Berichts Antrag soll herausfinden, wie der Stand der Umsetzung der genannten Gesetzesnormen in Baden-Württemberg ist.

Berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln müssen die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes seit dem 1. Januar 2014 einhalten, so die Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (siehe auch § 3 PflSchG). Die EU hat in den letzten Jahren in einigen Mitgliedsstaaten deren Einhaltung bzw. Umsetzung geprüft. Sie hat dabei Defizite dokumentiert. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes in den Betrieben zu kontrollieren.

Im Zuge der Pestizid-Reduktionsstrategie des Landes Baden-Württemberg, der gesetzlich vorgeschriebenen Verbote in Schutzgebieten sowie der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes auf den landwirtschaftlichen Betrieben ist die Beantwortung der aufgeführten Fragen von öffentlichem Interesse.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. September 2022 Nr. Z(23)-0141.5/140F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Hektar landwirtschaftlicher Flächen in Baden-Württemberg von § 4 Absatz 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) betroffen sind (aufgeschlüsselt nach Ackerflächen, Sonderkulturen, Grünland und Dauerkulturen);

Zu 1.:

In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, dürfen nach § 4 Absatz 1 PflSchAnwV Herbizide und bienen- und bestäubergefährliche Insektizide nicht angewendet werden.

Das im Juli 2020 in Kraft getretene Biodiversitätsstärkungsgesetz geht über die PfschlSchAnwVo hinaus. Die *Naturschutzgebiete* im Land sind mit 100 ha Dauerkulturen, 31 ha Sonderkulturen, 2 062 ha Ackerfläche, 20 877 ha Grünland durch das Pflanzenschutzmittelverbot im Rahmen des Biodiversitätsstärkungsgesetz betroffen. Hier finden die im Rahmen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes vorgesehenen Ausnahmen Anwendung (vgl. § 34 NatSchG). Siehe Ziffern 1 bis 3 der Drucksache 17/2347.

Nationale Naturmonumente sind in Baden-Württemberg nicht ausgewiesen.

Von den Einschränkungen der PflSchAnwV sind daher die *flächenhaften Naturdenkmale* sowie die *gesetzlich geschützten Biotope* im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen. Diese beiden Kategorien machen in Baden-Württemberg 695 ha Ackerfläche, 12 ha Sonderkulturen, 434 ha Dauerkulturen (davon sind 394 ha Weinbau, die sich um die mit Trockenmauern ausgewiesenen Rebanlagen reduzieren) und 25 261 ha Grünland aus.

Diese und die im folgenden Abschnitt angegebenen Zahlen sind anhand der Daten des gemeinsamen Antrags ermittelt worden und stellen insbesondere bei den Dauerkulturen nicht die tatsächliche Fläche dar, da Bewirtschafter von Dauerkulturen oftmals keinen Antrag stellen.

Weiterhin gilt das Verbot, Herbizide und bienen- und bestäubergefährliche Insektizide anzuwenden, auch in *FFH-Gebieten*, wenn diese nicht gleichzeitig auch Naturschutzgebiet oder flächiges Naturdenkmal sind. Ausgenommen von diesem Verbot sind Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut sowie Ackerflächen, auf denen bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung von Herbiziden und bienen- und bestäubergefährlichen Insektiziden erreicht werden soll.

Damit gilt das Verbot, Herbizide und bienen- und bestäubergefährliche Insektizide anzuwenden in FFH-Gebieten auf Grünland auf knapp 80 000 ha und in FFH-Gebieten im Wald. Das betroffene Ackerland in FFH-Gebieten macht 16 630 ha aus.

2. wie das Land Baden-Württemberg Landwirte und Landwirtinnen, die von der Änderung des § 4 Absatz 1 PflSchAnwV betroffen sind, bei Ersatzmaßnahmen (wie bspw. mechanischer Unkrautentfernung), die durch die Anwendungsverbote ggf. notwendig werden, unterstützt;

Zu 2.:

Alternativen zur chemischen Unkrautbekämpfung im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes zu entwickeln und zu empfehlen, ist regelmäßig Inhalt von Projekten der Landesanstalten sowie Aufgabe der Pflanzenschutzberatung im Land. Allerdings bestehen auch Grenzen für die mechanische Unkrautregulierung, wenn Erosionsgefahr besteht oder die Anschaffung der Geräte für die Betriebe nicht wirtschaftlich ist. Auch der erhöhte Treibstoffverbrauch, CO₂-Ausstoß, ungewollte Nährstofffreisetzungen und Arbeitszeitbedarf bei Einsatz von Hacke und Striegel sind zu berücksichtigen. Zusätzlich besteht für alle Betriebe die Möglichkeit, eine Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie in Anspruch zu nehmen, wodurch in den meisten Fällen ein wirtschaftlicher Nachteil verhindert wird.

3. wie und in welchem Umfang die Einhaltung der Vorgaben nach § 4 Absatz 1 PflSchAnwV auf den landwirtschaftlichen Flächen, z. B. durch Boden- oder Gewässerproben, kontrolliert wird;

Zu 3.:

Die Einhaltung der Vorschriften der PflSchAnwV wird regelmäßig im Rahmen der Fachrechtskontrollen zum Pflanzenschutz risikoorientiert, systematisch sowie anlassbezogen, überprüft. Dazu ziehen die Fachrechtskontrolleure Boden- oder Blattproben von Flächen, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Während der Blütezeit werden auch Proben aus dem Tank des Applikationsgerätes genommen, um diese auf bienengefährliche Mittel zu untersuchen. Dabei wird im Sinne der Effizienz die Einhaltung des gesamten Fachrechts überprüft, sodass eine Aufteilung und Bezifferung der Kontrollen für die einzelnen gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist. Insgesamt wurden im Jahr 2021 ca. 600 Proben gezogen und untersucht.

Die Ergebnisse der Kontrollen werden bundesweit zusammengefasst und veröffentlicht: *BVL – Pflanzenschutz-Kontrollprogramm (bund.de)*.

Soweit eine Förderung in Anspruch genommen wird, erfolgt die Kontrolle zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der jeweiligen Prämienregelung und dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). Die Kontrollquote beträgt je Fördermaßnahme (z. B. bei FAKT oder LPR) mindestens fünf Prozent der Betriebe pro Jahr.

4. wie viele Anträge auf Ausnahme nach § 4 Absatz 2 PflSchAnwV seit Inkrafttreten der novellierten Verordnung im September 2021 in Baden-Württemberg eingereicht wurden (bitte mit Aufgliederung nach positivem und negativem Antragsbescheid sowie nach Begründung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3);

Zu 4.:

Aufgrund der relativ geringen Betroffenheit der PflSchAnwV gingen für flächenhafte Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope bisher keine Anträge auf Ausnahmen ein. Der Schwerpunkt lag bei Ausnahmeanträgen für Naturschutzgebiete, die die Umweltverwaltung bearbeitet (siehe Drucksache 17/2347).

5. wie vor Erteilung einer Ausnahme geprüft wird, dass diese nicht gegen die Vorgaben des integrierten Pflanzenschutzes verstößt, wonach Pflanzenschutzmittel erst nach einer Reihe nicht-chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen notwendig werden könnten und somit deren Einsatz nicht pauschal vorhergesehen und per Ausnahmegenehmigung zugelassen werden kann;

Zu 5.:

Da gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 PflSchAnwV die Ausnahmen nach Landesrecht in Naturschutzgebieten Vorrang haben, wird auf die Antwort zu Ziffern 1 bis 3 der Drucksache 17/2347 verwiesen. Die Ausnahmen werden nicht pauschal, sondern unter spezifischen Auflagen zum integrierten Pflanzenschutz gewährt. Zusätzlich gilt, dass die Betriebe die zusätzlichen landesspezifischen Vorgaben zum integrierten Pflanzenschutz (IPS-plus) einhalten. Diese sind Bestandteil der Regelungen im neuen Naturschutzgesetz und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG).

Das sog. Biodiversitätsstärkungsgesetz, das am 31. Juli 2020 in Kraft getreten ist, gilt in Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern. Ziel ist, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Vorgaben gelten für den konventionellen wie ökologischen Anbau.

Die Vorgaben von IPS-plus orientieren sich an den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes der EU-Kommission, die in Anhang III der RL 2009/128/EG beschrieben sind. Auf Basis dieser allgemeinen Grundsätze haben Arbeitsgruppen der Landwirtschaftsverwaltung konkrete Maßnahmen für die Sektoren Ackerbau, Obstbau, Weinbau, Gemüsebau und Hopfenanbau beschrieben, die die landwirtschaftliche Praxis als zusätzliche landesspezifischen Vorgaben in Baden-Württemberg umsetzen soll.

Die einzelnen Maßnahmenblätter dazu sind auf der Webseite des LTZ eingestellt: <https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Integrierter+Pflanzenschutz>

Die Umsetzung ist von den Betrieben zu dokumentieren. Die Vorgaben sind zunächst noch Beratungsempfehlungen. Es ist vorgesehen, sie nach der Einführungsphase im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts zu kontrollieren.

6. wie gewährleistet wird, dass die neuen Vorgaben und Verbote durch die PflSchAnwV den Landwirten und Landwirtinnen bekannt sind;

Zu 6.:

Informationen über neue gesetzliche Vorgaben sind regelmäßig Pflichtbestandteil der Fortbildungen zur Sachkunde im Pflanzenschutz, die von beruflichen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln mindestens alle drei Jahre zu besuchen sind. Zusätzlich wurde in den landwirtschaftlichen Wochenblättern und in Veranstaltungen der Landwirtschaftsverwaltung die Praxis über die Inhalte der neuen Vorgaben informiert.

7. was sie konkret zur Umsetzung des § 4 Absatz 3 PflSchAnwV unternimmt und plant;

Zu 7.:

Gemäß § 4 Absatz 3 PflSchAnwV soll auf Ackerflächen in FFH-Gebieten, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind, bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung von Herbiziden und bienen- und bestäubergefährlichen Insektiziden erreicht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der neuen Förderperiode mit FAKT II-Maßnahmen zur Umstellung auf und Beibehaltung des Ökoanbaus, den Verzicht auf Herbizide in Dauerkulturen sowie im Ackerbau angeboten. Zudem stehen Fördermöglichkeiten der Umweltverwaltung nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) bereit.

Weiterhin sind nach dem Biodiversitätsstärkungsgesetz in FFH-Gebieten zusätzliche landesspezifische Vorgaben einzuhalten (§ 17c LLG), in der Kurzform als IPS-plus bezeichnet. Ziel dieser Maßnahmen ist, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

8. welche Förderprogramme zur Finanzierung von Anreizen zur Umsetzung freiwilliger Maßnahmen genutzt werden bzw. geplant sind;

9. wie viel Geld das Land zur Finanzierung freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen von § 4 Absatz 3 PflSchAnwV in diesem Jahr und in den nächsten Jahren zur Verfügung stellen wird (unterteilt in Mittel der EU, des Bundes und des Landes);

Zu 8. und 9.:

In der nachfolgenden Tabelle sind die Teilmaßnahmen im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) mit vollständigem bzw. mit teilweiseem Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dargestellt.

FAKT- Maßnahmen mit vollständigem oder teilweiseem Verzicht auf chemischsynthetischen Pflanzenmitteleinsatz im GA 2021; rangiert nach EU-, Bundes- und Landesmitteln					
Kurze Bezeichnung	Teilmaßnahmen	Betrag (EUR)	EU-Anteil (EUR)	GAK (EUR)	Landesanteil (EUR)
B1.1	Ext. Bewirtschaftung DGL	7.305.688,3	2.002.601,0	-	5.303.087,3
B1.2	Ext. Bewirtschaftung DGL	523.238,6	112.676,3	-	410.562,3
B3.1	Artenreiches DGL mit 4 Kennarten	3.695.710,0	2.032.548,9	1.559.064,4	104.096,6
B3.2	Artenreiches DGL mit 6 Kennarten	983.114,9	540.709,8	402.974,2	39.430,9
B4	Extensive Nutzung in §30/§33 Biotopen	659.738,6	3.867,7	-	655.870,9
B5	Extensive Nutzung von Mähwiesen (FFH)	5.490.176,5	60.733,9	-	5.429.442,6
D1	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel	13.663.081,6	7.514.385,5	-	6.148.696,1
D2	Ökolandbau	42.374.204,8	23.282.694,7	15.967.164,3	3.124.345,8
E1.1	Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau	3.719.452,0	2.045.675,9	-	1.673.776,1
E1.2	Begrünungsmischung im Acker-/Gartenbau	1.293.470,5	711.402,8	-	582.067,7
E2.1	Brachebegrün. mit Blühmisch. (ohne ÖVF)	11.810.182,1	6.489.865,6	4.901.487,4	418.829,0
E2.2	Brachebegrün. mit Blühmisch. (mit ÖVF)	264.305,4	145.365,8	113.061,8	5.877,8
E3	Herbizidverzicht im Ackerbau	255.740,0	140.656,1	-	115.083,9
E4	Ausbringung von Trichogramma in Mais	2.679.628,0	1.473.784,3	-	1.205.843,6
E5	Nützlingseinsatz unter Glas	314.347,4	3.047,9	-	311.299,5
E6	Pheromoneinsatz im Obstbau	91.740,2	50.456,8	-	41.283,4
E7	Blüh-, Brut- & Rückzugsflächen	222.750,7	122.512,2	-	100.238,5
E8	Brachebegrünung m. mehrjähr. Blühmischungen	770.182,3	422.378,0	310.568,1	37.236,2
F1	Winterbegrünung	330.546,6	181.799,3	-	148.747,3
	Summe	96.447.298,4	47.337.162,5	23.254.320,2	25.855.815,6
Stand: 19.09.2022					

Quelle: MLR

Darüber hinaus erfolgt auf allen, über die LPR geförderten Flächen, kein Pflanzenschutzmittel-Einsatz. Dies sind rund 41 000 ha bei der LPR-A (Vertragsnaturschutz) mit rund 25 Mio. Euro Fördersumme und 17 000 ha in der LPR-B (Arten- und Biotopschutz) mit rund 27 Mio. Euro Fördersumme im Jahr 2021. In der neuen GAP-Förderperiode ab 2023 sollen im Rahmen des FAKT II zahlreiche neue Maßnahmen mit vollständigem bzw. mit teilweise Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angeboten werden. Dazu gehören unter anderem die Maßnahmen „Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen“ (E11), „Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide“ (E13.2) und „Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischung“ (E14). Diese Angaben gelten unter Vorbehalt der Genehmigung des nationalen GAP-Strategieplan Deutschlands durch die EU-Kommission. Die Förderung kann nur auf Flächen erfolgen, bei denen nicht durch andere Vorgaben bereits der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten ist.

10. wie und in welchem Umfang das Land die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes im Sinne von § 3 PflSchG bisher kontrolliert hat und dies in Zukunft zu tun plant;

Zu 10.:

Seit dem Jahr 2021 ist die Kontrolle des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechtes bundesweit vorgesehen. Hierzu wurde ein Fragebogen mit den acht Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutz nach Anhang III der EU-Richtlinie 2009/128/EG entwickelt und eine erläuternde Broschüre dazu verfasst. Die Broschüre „Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“ beschreibt die acht Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und enthält einen Fragebogen zu den Maßnahmen, die auf einem Betrieb zur Anwendung kommen. Im Rahmen der Fachrechtskontrollen wird bei Betriebsbesuchen die Einhaltung des integrierten Pflanzenschutzes abgefragt. Die landwirtschaftlichen Betriebsleitungen haken dazu die von ihnen durchgeführten Maßnahmen im Fragebogen ggf. zusammen mit Hilfe der kontrollierenden Person ab. Der ausgefüllte Fragebogen verbleibt auf dem Betrieb und ist zusammen mit den Pflanzenschutzunterlagen aufzubewahren. Im Kontrollprotokoll wird vermerkt, dass die Abfrage des integrierten Pflanzenschutzes stattgefunden hat.

Die Vorgaben der zusätzlichen landesspezifischen Vorgaben (IPS-plus) sind aktuell in der Einführungsphase und Gegenstand von Beratungsempfehlungen. Es ist vorgesehen, sie nach der Einführungsphase im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu kontrollieren.

11. wo in Baden-Württemberg sensible Gebiete nach Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG bzw. § 13 PflSchG ausgewiesen wurden, in denen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht gestattet ist, um die Anforderungen nach Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG zu erfüllen;

Zu 11.:

In Baden-Württemberg wurden keine weiteren sensiblen Gebiete nach Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG bzw. § 13 PflSchG ausgewiesen, die über die bundesweiten Regelungen nach Pflanzenschutzgesetz zum Schutz der Allgemeinheit und gefährdeten Personengruppen sowie zum Schutz von in kürzlich behandelten Beständen arbeitenden Personen hinausgehen.

12. auf welche Weise sichergestellt wird, dass gemäß den Vorgaben des auf Grundlage des § 4 PflSchG entwickelten Aktionsplans des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zunächst nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nicht-chemischen Methoden der Vorzug vor chemischen Methoden gegeben wird;

Zu 12.:

Die in Baden-Württemberg entwickelten Vorgaben IPS-plus sind Leitbild für die gesamte Landwirtschaft im Land und sollen nicht nur in den vorgegebenen Schutzgebietskategorien gelten. Sie werden basierend auf den Grundsätzen des IPS regelmäßig fortgeschrieben und damit an die sich laufend verändernden Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft angepasst.

13. wie die Ausführung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg einzuordnen ist, dass sich Maschinen zur mechanischen Beikrautbekämpfung nur von Betrieben des „ersten Drittels“ betriebswirtschaftlich einsetzen lassen (Schriftstück vom 11. Mai 2022; AZ. 23-8240.00), obwohl die Anforderungen der EU und des PflSchG an den integrierten Pflanzenschutz flächendeckend umzusetzen sind.

Zu 13.:

Gemäß PflSchG und seiner Begründung ist der integrierte Pflanzenschutz eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Dabei ist das notwendige Maß das Maß, das für eine sachgerechte Bekämpfung von Schadorganismen erforderlich ist, wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt reduziert oder minimiert.

Der wirtschaftliche Aspekt darf bei der Forderung der mechanischen Unkrautregulierung für die Betriebe nicht unberücksichtigt bleiben. Neben den hohen Kosten für z. T. GPS-gesteuerte Hackgeräte sind die hohe Witterungsabhängigkeit des Regulierungserfolges, der hohe Treibstoffbedarf, ungewollte Nährstofffreisetzungen und hoher Arbeitszeitbedarf sowie der erhöhte CO₂-Ausstoß bei der mechanischen Unkrautregulierung zu berücksichtigen. Dies sind vielfältige Faktoren, die es im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes abzuwägen gilt.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz